

# Geschäftsordnung des Begleitausschusses für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020

CCI 2014DE06RDRP019

Stand: ~~22.06.2016~~19.06.2018

## Präambel

Auf der Grundlage insbesondere

- der Artikel 47 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO) des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- der Art. 10 ff. der Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds
- der Artikel 72 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-VO)
- des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 (ELER-DVO) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- des mit Entscheidung C(2014) 9895 final der Europäischen Kommission (im Folgenden Kommission) vom 12.12.2014 genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 (EPLR)

in der jeweils geltenden Fassung wird im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 5 der ESIF-VO ein Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 (im Folgenden „Begleitausschuss“) errichtet. Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich im Sinne der einschlägigen Verordnungen die zuständigen Behörden und Vertreter der Partner nach Art. 5 der ESIF-VO zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

## **Artikel 1** **Zuständigkeitsbereich**

Der Begleitausschuss begleitet die Durchführung der Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020.

## **Artikel 2** **Aufgaben**

Der Begleitausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Durchführung des Programms und der Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 21 Absatz 1 der ESIF-VO und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen (Art. 49 Abs. 1 ESIF-VO i. V. m. Art. 72 ELER-VO);
2. Untersuchung aller Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen (Art. 49 Abs. 2 ESIF-VO);
3. Konsultation und Stellungnahme zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms (Art. 49 Abs. 3 ESIF-VO);
4. Berechtigung, gegenüber der Verwaltungsbehörde Empfehlungen hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, auszusprechen sowie Begleitung der infolge dieser Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen (Art. 49 Abs. 4 ESIF-VO);
5. Prüfung aller Bewertungen, mit Hauptaugenmerk auf die Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes, vor Übermittlung an die Kommission (Art. 56 Abs. 3 der ESIF-VO (EU) Nr. i. V. m. Art. 10 und Anhang I Ziff. 5.3 ESIF-VO);
6. Prüfung und Zustimmung zur Durchführung von Vorhaben außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Union (Art. 70 Abs. 2 Buchst. c) ESIF-VO);

Darüber hinaus vergewissert sich der Begleitausschuss gemäß Art. 74 der ELER-VO, dass das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird. Dementsprechend

7. wird er binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört, die anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft werden und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft (Art. 49 ELER-VO);
8. untersucht er die Tätigkeiten und den Output im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das EPLR;
9. untersucht er insbesondere die Maßnahmen des EPLR im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwal-

tungsbehörde fallen; er wird ferner über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet (Art. 74 Buchst. c) ELER-VO);

10. nimmt er am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des EPLR auszutauschen (Art. 74 Buchst. d) ELER-VO) und
11. prüft und genehmigt er die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden (Art. 74 Buchst. e) i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Buchst. g) ELER-VO).
12. Weiterhin wird der Begleitausschuss innerhalb von 6 Monaten nach Programmgenehmigung zum Informations- und Kommunikationsplan der Verwaltungsbehörde gehört sowie jährlich über den Fortschritt der Umsetzung, die Auswertung der Ergebnisse und die für das nächste Jahr geplanten Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen informiert (Art. 13 Abs. 1 ELER-DVO).

### **Artikel 3** **Mitglieder und Vorsitz**

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind die Vertreter folgender Gruppen:
  - a) Verwaltungsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 23);
  - b) Zahlstelle (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat EU-Zahlstelle);
  - c) Nachhaltigkeit (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 22);
  - d) Gender Mainstreaming (Sächsisches Staatsministerium für Gleichstellung und Integration, Referat Gleichstellung)
  - e) ESIF-Verwaltungsbehörden
    - EFRE (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 55)
    - ESF (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 23)
    - ETZ (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 25)
    - EMFF (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 35)
  - f) Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen, in folgenden 10 Gruppen:
    - Chancengleichheit
      - Landesfrauenrat Sachsen e.V.

- Forstwirtschaft
  - Bund Deutscher Forstleute e. V., Landesverband Sachsen,
  - Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen e. V.
  - Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH,
  - Sächsischer Waldbesitzerverband e.V.,
  - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e. V.,
  
- Inklusion
  - Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung,
  
- Kommunale Ebene
  - Sächsischer Landkreistag,
  - Sächsischer Städte- und Gemeindetag,
  
- Ländlicher Raum
  - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Landesverband Sachsen/Thüringen,
  - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Landeskirchenamt,
  - Landurlaub in Sachsen e. V.,
  - Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen, c/o Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
  - Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.,
  
- Landwirtschaft
  - Bioland Ost e. V. Büro Sachsen,
  - Biopark e. V. Büro Quedlinburg,
  - Demeter Berlin-Brandenburg & Demeter Sachsen, Arbeitsgemeinschaft für biologisch-dynamischen Landbau,
  - Direktvermarktung in Sachsen e. V.,
  - Gäa e. V. – Vereinigung Ökologischer Landbau LV Sachsen,
  - Genossenschaftsverband e. V.,
  - Landesverband Gartenbau Sachsen e. V.,
  - Landesverband Sächsischer Imker e. V.
  - Landesverband „Sächsisches Obst“ e. V.,
  - Naturland e. V., Landesvertretung Sachsen,
  - Saatbauverband Sachsen-Thüringen e. V.,
  - Sächsischer Landesbauernverband e. V.,
  - Sächsischer Landesfischereiverband e. V.,
  - Sächsischer Landeskontrollverband e. V.,
  - Sächsischer Schaf- und Ziegenzuchtverband e. V.
  - Sächsischer Geflügelwirtschaftsverband e.V.
  
- Vertreter der LEADER-Gebiete
  
- Naturschutz
  - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband Sachsen e. V.,
  - Deutscher Verband für Landschaftspflege – Landesverband Sachsen e. V.,
  - Grüne Liga Sachsen e. V.,
  - Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.,

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.,
- Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt, Akademie,
- Verband deutscher Naturparke e.V., Landesvertretung Sachsen,
- **Wirtschaft**
  - Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Handwerkskammern, c/o Handwerkskammer Chemnitz,
  - Christlich Soziales Bildungswerk Sachsen e. V.,
  - Industriegewerkschaften Bauen – Agrar – Umwelt, Regionalbüro Sachsen,
  - Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen, IHK Dresden,
  - Vereinigung der sächsischen Wirtschaft e. V.,
- **Wissenschaft**
  - Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Fakultät Landbau / Landespflege.

Die Gruppen repräsentieren die Akteure in ihrem Aufgabenbereich und können ihrerseits in eigener Verantwortung weitere Mitglieder aufnehmen, jedoch darf jedes Mitglied nur in einer Gruppe vertreten sein.

Bei einem Wechsel der Sprecherrolle oder Änderungen der Gruppenzusammensetzung soll die Verwaltungsbehörde binnen eines Monats informiert werden.

- (2) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die Verwaltungsbehörde ELER.
- (3) Jedes Mitglied des Begleitausschusses, mit Ausnahme der unter Ziff. 5 genannten, ist stimmberechtigt. Die Mitglieder benennen dem Vorsitz namentlich ihren Vertreter und einen Stellvertreter. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz und den anderen Ausschussmitgliedern unverzüglich mitgeteilt. An den Ausschusssitzungen nimmt jeweils der benannte Vertreter oder sein Stellvertreter teil.
- (4) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird veröffentlicht.
- (5) In beratender Funktionen können an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen:
  - a) die Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - b) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
  - c) die Deutsche Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS).

#### **Artikel 4** **Arbeitsweise**

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag wenigstens der Hälfte der Mitglieder wird der Begleitausschuss zusätzlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung in der Sitzung oder im schriftlichen Verfahren.

- (2) Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den BGA-Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege übermittelt. Möglichst innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses ein Ergebnisprotokoll zur Abstimmung zugesandt. Das Protokoll wird auf der ELER-Internetseite des SMUL unter [www.eler.sachsen.de](http://www.eler.sachsen.de) veröffentlicht.
- (3) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Vorsitz Sachverständige als Berater hinzuziehen. Der Begleitausschuss kann über die Einrichtung von themenbezogenen Arbeitsgruppen entscheiden.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses, insbesondere der Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter. Jedes Mitglied des Begleitausschusses unterzeichnet eine Erklärung über die Anerkennung der Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit und das Verhalten bei Interessenkonflikten bei Partnern, die in die Begleitung, die Bewertung und in Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen eingebunden sind. (Anlage)

Mit dieser Erklärung verpflichten sich die Mitglieder des Begleitausschusses, erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Interessenskonflikte zu ergreifen, welche die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigen könnten. Interessenskonflikte dieser Art könnten insbesondere aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit (potentiellen) Begünstigten beruhen, entstehen. Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenskonflikt im Sinne der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit darstellen oder verursachen könnten, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Der Vorsitz prüft, ob Maßnahmen angezeigt sind und leitet dies gegebenenfalls ein.

- (5) Sämtliches Informationsmaterial wird den Mitgliedern des Begleitausschusses zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkung kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden keine Aufwendungen erstattet.

## **Artikel 5**

### ***Beschlussfassung***

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses vertreten insgesamt 18 Gruppen. Die Stimmenwichtung der Mitglieder des Begleitausschusses stellt sich wie folgt dar:

<u>Gruppe</u>	<u>Stimmenwichtung</u>
Verwaltungsbehörde.....	6...
Zahlstelle.....	4...
Nachhaltigkeit.....	2..
Gender Mainstreaming.....	1...
EFRE.....	2...
ESF.....	2...
ETZ.....	2...
EMFF .....	2...
Kommunale Ebene .....	2...
Landwirtschaft.....	3...
Naturschutz.....	2...
Ländlicher Raum.....	2...

LEADER-Gebiete.....	2...
Chancengleichheit.....	1...
Inklusion.....	1...
Forstwirtschaft.....	1...
Wirtschaft.....	2...
Wissenschaft.....	1...

- (2) Die Gruppen der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Meinungsbildungsprozess findet innerhalb der Gruppe in eigener Verantwortung statt, wobei das Mehrheitsprinzip gilt. Die Gruppen agieren nach dem Sprecherprinzip, d. h. jede Gruppe benennt eine(n) Vertreter(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in), welche(r) für die Gruppe einheitlich abstimmt. Als relevante Partner i. S. der ESIF-VO werden grundsätzlich nur landesweit tätige Organisationen eingestuft. Delegation auf Regionalvertretung ist möglich. Es muss ein sachlicher Zusammenhang zwischen Interessenvertretung und Gruppenzuständigkeit bestehen.
- (3) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der 18 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwaltungsbehörde besitzt Vetorecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 – Mehrheit.
- (5) In dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend rechtfertigen, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung (Umlaufverfahren) einleiten. In einem elektronischen Schreiben an alle Mitglieder sind dabei der Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen. Die Mitglieder können sich innerhalb von 25 Kalendertagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Das Fristende ist im Schreiben zu bestimmen. Wenn erforderlich, kann einvernehmlich mit allen Mitgliedern eine kürzere Frist vorgesehen werden. Schweigen gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens berichtet der Vorsitz nach Abschluss des Verfahrens.

## **Artikel 6** ***Inkrafttreten***

- | (1) Diese Geschäftsordnung tritt am ~~23.06.2016~~20.06.2018 in Kraft.